

§ 1 Allgemeines

Die überkommene Vorstellung von der Polizei bleibt demgegenüber in der Öffentlichkeit noch überwiegend mit den für die Polizei typischen Aufgaben, wie der Verbrechensbekämpfung, und den für sie kennzeichnenden Mitteln, wie der Anhaltung, Durchsuchung und Festnahme von Personen, verknüpft.⁹ Sie wird insbesondere als eine Tätigkeit wahrgenommen, die von der Kriminal-, Verkehrs- und Sicherheitspolizei ausgeübt wird.

II. Entwicklungsstand

1. Abgrenzungsprobleme

Die Abwehr von Gefahren und die Schadensbeseitigung gehören zwar nach wie vor zu den Hauptaufgaben der Polizei und sind Gegenstand des allgemeinen Polizeirechts. Sie werden aber häufig von anderen staatlichen Aufgaben überlagert. Es werden immer mehr staatliche Aufgaben aus der «allgemeinen» Gefahrenabwehr ausgesondert. Andere Ordnungselemente, die über die Gefahrenabwehr hinausgehen, treten hinzu. Polizeiliche, sozialpolitische und weitere öffentliche Interessen treffen aufeinander. So lässt sich etwa die Gefahrenabwehr nicht mehr genau von den sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Zielsetzungen abgrenzen.

Dazu kommt, dass vermehrt Spezialmaterien des Verwaltungsrechts verselbständigt und abschliessend geregelt werden, wie man dies an den Beispielen des Baurechts, des Gewerberechts oder des Ausländerrechts ersehen kann. Es haben sich «fachspezifische Gefahrenabwehrmaterien»¹⁰ herausgebildet, die sachlich nur mehr teilweise mit dem Aufgabenbereich der «allgemeinen» Gefahrenabwehr in Verbindung stehen. Dadurch ist der Bezug zum allgemeinen Polizeirecht als eines allgemeinen Rechts der Gefahrenabwehr zu einem grossen Teil verloren gegangen. Die Folge sind Abgrenzungsprobleme und Überschneidungen im Polizeirecht, so wenn die besondere Verwaltungspolizei einzelner Verwaltungsgebiete teilweise besonderen Verwaltungsstellen und teilweise auch der allgemeinen Polizei obliegt.

9 Siehe dazu Art. 2, 24 bis 29 PolG (Massnahmen) und Art. 81 bis 94 PolDOV (Anwendung polizeilicher Mittel).

10 Götz, S. 14, Rdnr. 4; vgl. auch Reinhard, S. 30.